



Bern, 25. Juni 2025

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Ergebnisbericht

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 18. August 2021 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt mittels einer separaten Vollzugsverordnung den sechsten Abschnitt des zweiunddreissigsten Titels des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR) bezüglich Klimabelange zu präzisieren und anhand der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) umzusetzen. Auf dieser Basis hat der Bundesrat am 23. November 2022 die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verabschiedet und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt¹. Die Verordnung präzisiert dabei die Anforderungen zu Umweltbelangen im Bereich Klima und stützt sich auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD).

Der Bundesrat beauftragte das EFD gleichzeitig, in Zusammenarbeit mit dem UVEK und dem EJPD diese Verordnung bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten, d.h. bis zum 1. Januar 2027, mit Blick auf die Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Berichterstattung sowie unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen, insbesondere im Bereich internationale Standardisierung der Berichterstattung, zu überprüfen und bei Bedarf dahingehend zu revidieren. Ausserdem beauftragte der Bundesrat das EFD am 24. Januar 2024, in Zusammenarbeit mit dem UVEK dem Bundesrat bis Ende 2025 eine Revision der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vorzulegen, um Mindestanforderungen an Fahrpläne von Unternehmen der Finanzbranche aufzunehmen, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutzgesetz, KIG²) sicherstellen. Dieser aufgrund des KIG bis Ende 2025 zu erfüllende Auftrag führte dazu, dass die Überprüfung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, die erst seit wenigen Monaten in Kraft ist, vorgezogen wurde.

Unabhängig davon hat der Bundesrat das EJPD am 2. Dezember 2022 beauftragt, unter Einbezug des WBF, des UVEK und des EFD eine Vernehmlassungsvorlage über die Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im OR an die EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten von Unternehmen (sog. CSRD und CSDDD)³ vorzulegen. Die Vernehmlassung wurde am 26. Juni 2024 durch den Bundesrat eröffnet. Da die EU im Rahmen des sogenannten «Omnibus-Pakets» Vereinfachungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und den Sorgfaltspflichten plant⁴, hat der Bundesrat am 21. März 2025 beschlossen, erst dann über die Vorlage zu entscheiden, wenn die EU die Vorlage finalisiert hat, spätestens jedoch im Frühjahr 2026⁵.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange wurde am 6. Dezember 2024 eröffnet und dauerte bis am 21. März 2025. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen

¹ SR 221.434

² SR 814.310

³ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen; Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859.

⁴ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2006/43/EG, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf die Vereinfachung der Berichterstattung über Nachhaltigkeit und Sorgfaltspflichten, COM(2025) 81 final vom 26. Februar 2025.

⁵ [Medienmitteilung des Bundesrats vom 21. März 2025: Nachhaltige Unternehmensführung: Bundesrat will bald über konkrete Vorschläge diskutieren.](#)

Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Es gingen 91 Rückmeldungen ein (88 Stellungnahmen und 3 Verzichtsmeldungen). Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 23 Kantone: AG; AI; AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; JU; LU; NE; NW; OW; SG; SH; SO; SZ; TG; TI; VD; VS; ZH.
- 5 politische Parteien: EVP; FDP; GPS; SP; SVP.
- 5 Dachverbände der Wirtschaft: Arbeitgeberverband; economiesuisse; SBVg; SGB; sgv.
- 7 interessierte Kreise: Alliance Sud; AMAS; Klima Allianz; SVV; SSF; swisscleantech; SwissHoldings.
- 51 Weitere: Alliance finance; ABPS; Avenergy; avoClimat; BirdLife; Brücke; CP; CFA; Chubb; Coop; DJS; EKK; ESG Book; EXPERTsuisse; fial; ethos; GfbV; Greenpeace; HEKS; KGS; Konzernverantwortung; KMU-Forum; MDD; metal.suisse; myclimate; négaWatt; NZDPU; noé21; NBIM; PCAF; Pfandbriefbank; PBZ; PRI; Pro Natura; Public Eye; SBV; Schweizer Zucker AG; SKF; Swiss Accounting; Swissaid; Swiss Medtech; Swissmem; Terre des hommes; cemsuisse; VSLF-USVP; VAV; VSKB; VCS; scienceindustries; WWF; XBRL.

Die Kantone GL und OW sowie der Arbeitgeberverband haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Bemerkungen angeführt. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen 88 Stellungnahmen ein. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (inkl. der in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) ist im Anhang zu finden. Angesichts der grossen Anzahl eingegangener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden deshalb die Hauptargumente und –kritikpunkte zusammengefasst wiedergegeben. Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese sind auf der Publikationsplattform des Bundes⁶ öffentlich zugänglich.

3.2 Überblick über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats wird im Grundsatz von der Mehrheit der Kantone, der politischen Parteien, der Dachverbände der Wirtschaft, der Branche und von den interessierten Kreisen begrüsst. Von den 91 Teilnehmenden äussern sich 5 sehr kritisch (Avenergy; cemsuisse; KMU Forum; VAV; VSLF) und 5 (FDP; SVP; SG; sgv; Schweizer Zucker) lehnen die Vorlage explizit ab.

Vorbehaltlos oder mit Änderungswünschen unterstützt wird die Vorlage von 81 Teilnehmenden. Unterstützung erhält die Vorlage von zahlreichen Wirtschafts- und Branchenverbänden, drei politischen Parteien (SP; GPS; EVP), 22 der 23 stellungnehmenden Kantone (AG; AI;

⁶ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen 2025 > EFD

AR; BE; BL; BS; FR; GE; GL; JU; LU; NE; NW; OW; SH; SO; SZ; TG; TI; VD; VS; ZH), von sämtlichen teilnehmenden interessierten Kreisen sowie von den weiteren Teilnehmern.

3.3 Hauptargumente

3.3.1 Argumente der zustimmenden Stellungnahmen

Während eine grosse Mehrheit die Vorlage im Grundsatz unterstützt, wurden dennoch zahlreiche Anliegen und Anpassungswünsche geäussert, die in der Folge zusammenfassend dargestellt werden.

3.3.1.1 Allgemeine Einschätzungen

Die grosse Mehrheit der teilnehmenden Kantone, politischen Parteien, Wirtschafts- und Branchenverbänden und interessierten Kreise unterstützen das Vorhaben des Bundesrats, die Verordnung an internationale Standards der Klimaberichterstattung anzupassen und Mindestanforderungen an Fahrpläne für Unternehmen der Finanzbranche festzulegen, welche die Umsetzung der Klimaziele gemäss dem KIG sicherstellen. Eine optimale Abstimmung sowohl auf internationale Standards als auch auf die Ziele und Inhalte des KIG wird weitgehend als zentral erachtet. Die Vorlage wird als ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Klimaberichten betrachtet.

3.3.1.2 Regulierungsansatz

Es wird geschätzt, dass die Anforderungen der Verordnung weiterhin prinzipienbasiert ausgestaltet bleiben und die Flexibilität bei der Wahl des Standards vorbehaltlich der Erfüllung der Mindestanforderungen erhalten bleibt.

Es wird bemängelt, dass die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung in unterschiedlichen Regulierungsgefässen des Privatrechts und des öffentlichen Rechtes angesiedelt sind und verschiedene Departemente der Bundesverwaltung für unterschiedliche Aspekte der Regulierung im Bereich der Klima- und Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig sind (u.a. BirdLife; ethos; Forum KMU; GfbV; Greenpeace; Grüne; Klima Allianz; Klima Grosselfern; negaWatt; noé21; pro Natura; SP; SSF; Swissaid; VCS; WWF).

3.3.1.3 Gegenstand der Verordnungsänderung

3.3.1.3.1 Internationale Abstimmung

Die Teilnehmenden unterstützen das Anliegen des Bundesrates, im Bereich der Klimaberichterstattung sowohl der internationalen Standardisierung als auch den Entwicklungen in der EU Rechnung zu tragen.

3.3.1.3.2 Internationale Standards

Dass sich die Berichterstattung über Klimabelange künftig auf einen international anerkannten Standard stützen soll, wird weitgehend positiv bewertet. Einige Teilnehmende (NBIM; NZDPU) wünschen sich statt der Referenzierung eines international anerkannten Standards im Verordnungstext eine explizite Nennung der Standards für die Berichterstattung über Nachhaltigkeit des *International Sustainability Standards Boards* (ISSB).

Ein häufiger Kritikpunkt betrifft die in Art. 3 Abs. 1 festgelegte Reihenfolge des Standards (u.a. alliance sud; BirdLife; Brücke; DJS; ethos; GfbV; Greenpeace; HEKS; Klima Allianz; Koalition für Konzernverantwortung; negaWatt; noé21; SKF; SP; Swissaid; pro natura; Public Eye; terre des hommes; VCS; WWF). Weil die europäischen Standards (ESRS) im Gegensatz zu den ISSB-Standards die doppelte Materialität abbilden, soll der europäische Standard an erster Stelle erwähnt werden.

Von mehreren Seiten wird beantragt, dass die Vorgaben zur Berichterstattung nach «internationalen Standards» konkretisiert werden. Der Erläuternde Bericht soll einzelne Standards in genereller Weise als Beispiele erwähnen, nicht aber isoliert auf einzelne Teile dieser Standards und detailliert auf diese eingehen (SSF). Der Standard der *Global Reporting Initiative* (GRI) soll ebenfalls im Erläuternden Bericht erwähnt werden und somit als gleichwertigen Berichterstattungsstandard anerkannt werden (u.a. BL; BS; economiesuisse; ethos; Forum KMU; metal.suisse; SBVg; scienceindustries; SG; SSF; swisscleantech; VSKB).

3.3.1.3.3 *Doppelte Materialität*

Um die doppelte Materialität auch bei Berichterstattung nach ISSB zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, dass dieser Standard mit den GRI Standards kombiniert wird (z.B. ethos; LU). In einer Stellungnahme wird zur Diskussion gestellt, dass bei der Berichterstattung ausschliesslich die rein finanzielle Materialität abgebildet werden soll (Chubb).

3.3.1.4 **Erfüllung der Offenlegungspflicht**

3.3.1.4.1 *Umfang der Berichterstattung*

Einige Teilnehmende plädieren für eine Ausweitung des Umfangs der Klimaberichterstattung (u.a. alliance sud; BirdLife; Brücke; DJS; Greenpeace; HEKS; Klima Allianz; Klima Grosse Eltern; Koalition für Konzernverantwortung; negaWatt; noé21; pro Natura; Public Eye; SKF; SP; Swissaid; VCS; WWF). Nicht nur quantitative Metriken, sondern auch qualitative Aussagen sollen in die Berichterstattung über Klimabelange einfließen. Zudem soll in Art. 3 Abs. 2 auf abschwächende Formulierungen («soweit möglich und sachgerecht») weitgehend verzichtet werden. Einige Kantone beantragen, dass für die Berichterstattung eine Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (z.B. direkte Reduktion, Kompensation, negative Emissionen) verlangt werden soll und Art. 3 Abs. 2 dahingehend ergänzt wird (AG; JU; SO; NE; VD; VS).

3.3.1.4.2 *Fahrplan*

Der Umfang der in den Fahrplänen anzugebenden Informationen löst gegensätzliche Reaktionen aus. So wird beispielsweise beantragt, dass Art. 3 Abs. 3 Bst. a das Temperaturziel gemäss Pariser Klimaübereinkommen und das Netto-Null-Ziel der Schweiz bis 2050 explizit erwähnen soll. Ausserdem seien die im KIG festgeschriebenen Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031- 2040 sowie 2041-2050 in Art. 3 Abs. 3 zu referenzieren.

Die Anforderung, dass ein Transitionsplan für Unternehmen der Finanzbranche nach Anlageklassen unterscheiden und sektorspezifische Absenkungsziele enthalten soll, wird von einigen Teilnehmenden begrüsst (z.B. WWF; Greenpeace; Klima Allianz). Andere stehen dieser Anforderung kritisch gegenüber und fordern mehr Flexibilität. Sie sehen darin einen Swiss Finish, den es zu vermeiden gilt (z.B. AMAS), und heben hervor, dass die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu Zielkonflikten in Bezug auf die treuhänderischen Pflichten von Finanzinstituten gegenüber ihren Kundinnen und Kunden führen (AMAS; SSF; SVV; swisscleantech; ZH).

Aus Sicht einiger Teilnehmender sind die Mindestanforderungen an Fahrpläne nicht ausführlich genug (u.a. Avo Climat; BE; Brücke; ethos; FR; GfbV; Greenpeace; GPS; Koalition für Konzernverantwortung; negaWatt; noé21; pro Natura; SP; WWF). Sie fordern eine explizite Erwähnung im Verordnungstext hinsichtlich der Berücksichtigung vor- und nachgelagerter Emissionen (sogenannter «Scope-3» Emissionen) in den Fahrplänen von Unternehmen der Finanzbranche. Andere Akteure, beispielsweise SSF, sprechen sich hingegen für eine freiwillige Berücksichtigung der «Scope 3»-Emissionen durch Unternehmen der Finanzbranche

aus. Auch die Tatsache, dass sich die Vorlage auf Mindestanforderungen für die Fahrpläne von Unternehmen der Finanzbranche beschränkt, wird von einigen Teilnehmenden kritisiert

3.3.1.5 Unterstützung durch den Bund

Der Bund soll die Unternehmen bei ihrer Klimaberichterstattung unterstützen. Dies ist die Ansicht einiger Parteien (GPS; SP), interessierten Kreisen und weiteren Teilnehmenden (u.a. BirdLife; ethos; Forum KMU; Greenpeace; Klima Allianz; Klima Grossealtern; negaWatt; noé21; Swissaid; pro Natura; VCS; WWF). Dazu soll der Bund praktische Umsetzungshilfen wie beispielsweise standardisierte Templates für die Fahrpläne, sektorspezifische Dekarbonisierungspfade sowie Checklisten für die Bewertung von Fahrplänen von realwirtschaftlichen Unternehmen anbieten.

3.3.1.6 Entwicklungen der EU-Gesetzgebung und Revision des Obligationenrechts

Angesichts der Entwicklungen in der EU-Gesetzgebung (Omnibus-Vorschlag) sowie der Revision der Bestimmungen im Obligationenrecht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zu den Sorgfaltspflichten, betonen Vertreter der Wirtschaft und weitere interessierte Kreise (u.a. AMAS; cemsuisse; economiesuisse; HEKS; Pfandbriefbank; Public Eye; SBVg; SVV; Swiss Holdings, Swissmem; terre des hommes; VAV) die Notwendigkeit, regulatorische Projekte sowohl auf internationaler Ebene als auch innerhalb der nationalen Gesetzgebung inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Mehrere Vertreter der Wirtschaft und weitere Teilnehmende fordern, dass die Schweiz keine weiteren regulatorischen Massnahmen im Bereich der Klimaberichterstattung ergreifen sollte, bevor nicht klar ist, in welche Richtung sich die EU-Regulierung entwickelt und solange die Revision der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im OR noch nicht abgeschlossen ist.

3.3.1.7 Terminologie

Die Anpassung der Begrifflichkeit von «Transitionsplan» zu «Fahrplan» in Anlehnung an den Wortlaut der Klimaschutzverordnung (KIV) wird unterschiedlich bewertet. Für einige Kantone (FR; GE; JU; SO) sowie für Swiss Accounting schafft die Anpassung Klarheit und unterstreicht die strategische Bedeutung langfristiger Klimastrategien. Mehrere Teilnehmende (Alliance Sud; BE; BL; BirdLife; Brücke; DJS; economiesuisse; EVP; GfbV; Greenpeace; GPS; HEKS; Klima-Allianz; Klima-Grossealtern; negaWatt; noé21; SBVg; SKF; SP; Public Eye; terre des Hommes; VCS; WWF) bemerken hingegen, dass sich der Begriff Transitionsplan, beziehungsweise *transition plan*, im internationalen Sprachgebrauch durchgesetzt habe und eine Angleichung an die Terminologie der KIV für Verwirrung Sorge. Sie bevorzugen die Beibehaltung des ursprünglichen Wortlauts.

3.3.1.8 Veröffentlichung der Berichterstattung

In der Vernehmlassung sind auch Vorschläge zur Veröffentlichung der Berichterstattung vorgelegt worden. Insbesondere wurden folgende Anliegen zur Präzisierung und Ergänzung geäußert:

Die Vorgabe, dass das elektronische Berichtsformat eine Veröffentlichung auf einer internationalen Plattform ermöglichen soll, wird teilweise als unverhältnismässig bewertet (z.B. SSF). Fahrpläne sollen nicht nur als Teil des Berichtes über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a-964c OR, sondern zusätzlich auch als eigenständiger Bericht veröffentlicht werden. Dies – so die Befürworter dieser Position (u.a. BirdLife; GfbV; Greenpeace; Klima Allianz; negaWatt; noé21; SP; Swissaid VCS; WWF) – sei aufgrund der herausragenden Bedeutung von Fahrplänen als zukunftsgerichtetes Führungs- und Rechenschaftsinstrument gerechtfertigt. Zudem sollen die Fahrpläne periodisch aktualisiert werden müssen. Angesichts der zu erwartenden wachsenden Zahl von Fahrplänen, sehen einige Teilnehmende den Bund in der

Pflicht, den Zugang von Schweizer Unternehmen der Finanzbranche zu internationalen Unternehmensinformations-Plattformen zu ermöglichen und die Veröffentlichung darauf zu fördern.

3.3.1.9 Externe Prüfung und Durchsetzung

Drei Parteien (EVP; GSP; SP) sowie mehrere interessierte Kreise und weitere Teilnehmende (u.a. BirdLife; GfbV; Greenpeace; Klima Grosseltern; noé21; pro Natura; VCS; WWF) bedauern, dass die Vorlage keinen Aufsichtsrahmen etabliert, welcher die Einhaltung der Bestimmungen prüft und durchsetzen kann.

3.3.1.10 Inkrafttreten und Übergangsfristen

Aufgrund der geplanten Entwicklungen im EU-Recht sowie der weiteren Entwicklungen der Änderung des OR schätzen einige Kantone, politische Parteien, Dachverbände der Wirtschaft, interessierte Kreise sowie weitere Teilnehmende (AMAS; BL; economiesuisse; Expert suisse; GE; PBZ; SBVg; scienceindustries; SG; SSF; Swiss Medtech; swisscleantech; Swiss Holdings; swissmem; SVV) ein Inkrafttreten der Änderungsbestimmungen per 1. Januar 2026 als verfrüht ein. Sie fordern die Einführung einer Übergangsbestimmung von einem bis zwei Jahren ab Inkrafttreten der geänderten Verordnung. Die AMAS schlägt vor, eine Bestimmung vorzusehen, die eine Überprüfung der Verordnung zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten vorsieht, um ihre praktische Anwendung zu bewerten und gegebenenfalls notwendige Anpassungen in Betracht zu ziehen.

3.3.2 Argumente der ablehnenden Stellungnahmen

3.3.2.1 Aufwand für Unternehmen

Der Kanton SG und der sgv lehnen die Vorlage mit der Begründung ab, dass die geplanten Änderungen einen unverhältnismässigen Zusatzaufwand für Unternehmen verursachen, über blosses Präzisierungen hinausgehen und auch materielle Anpassungen beinhalten. Auch für Alliancefinance steht der Nutzen der geplanten Änderung nicht im Verhältnis zum bürokratischen Aufwand für die Unternehmen.

3.3.2.2 Anlehnung an internationale Standards

Vertreterinnen und Vertreter von kleineren und mittleren Unternehmen lehnen den Entwurf ab, obwohl sie nicht grundsätzlich gegen die angedachten Ordnungsänderungen sind. Sie monieren insbesondere die alternative Geltung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung des in der Europäischen Union verwendeten Standards und würden es vorziehen, wenn die Berichterstattung ausschliesslich auf die Standards der ISSB abstellen würde.

3.3.2.3 Regulierungsansatz

Die FDP warnt vor einer Ausweitung der Regulierung, was im Gegensatz zu den Prinzipien einer marktwirtschaftlichen, innovationsfreundlichen Politik stehe.

3.3.2.4 Zeitpunkt der Ordnungsänderung

Die FDP bemängelt, dass der Zeitpunkt der Ordnungsanpassung verfrüht ist, da die aktuelle Verordnung erst seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist. Da sich ausserdem die EU-Regulierung durch den Omnibus-Prozess derzeit im Wandel befindet, soll der Bundesrat die Arbeiten auf EU-Ebene abwarten, bevor er die Ordnungsänderung verabschiedet.

Anhang : Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

I. Kantone

- | | |
|--|----|
| 1. Staatskanzlei des Kantons Aargau | AG |
| 2. Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden | AI |
| 3. Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden | AR |
| 4. Staatskanzlei des Kantons Bern | BE |
| 5. Landeskantzlei des Kantons Basel-Landschaft | BL |
| 6. Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt | BS |
| 7. Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg | FR |
| 8. Chancellerie d'Etat du Canton de Genève | GE |
| 9. Staatskanzlei des Kantons Glarus | GL |
| 10. Chancellerie d'Etat du Canton du Jura | JU |
| 11. Staatskanzlei des Kantons Luzern | LU |
| 12. Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel | NE |
| 13. Staatskanzlei des Kantons Nidwalden | NW |
| 14. Staatskanzlei des Kantons Obwalden | OW |
| 15. Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen | SH |
| 16. Staatskanzlei des Kantons Schwyz | SZ |
| 17. Staatskanzlei des Kantons Thurgau | TG |
| 18. Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino | TI |
| 19. Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud | VD |
| 20. Chancellerie d'Etat du Canton du Valais | VS |
| 21. Staatskanzlei des Kantons Zürich | ZH |

II. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

- | | |
|--|-----|
| 22. Evangelische Volkspartei | EVP |
| 23. FDP. Die Liberalen | FDP |
| 24. Grüne Partei der Schweiz | GPS |
| 25. Sozialdemokratische Partei der Schweiz | SP |
| 26. Schweizerische Volkspartei | SVP |

III. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| 27. Schweizerischer Gemeindeverband | Gemeindeverband |
| 28. Schweizerischer Städteverband | Städteverband |

IV. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- | | |
|--|--------------------|
| 29. economiesuisse | economiesuisse |
| 30. Schweizerische Bankiervereinigung | SBVg |
| 31. Schweizerischer Arbeitgeberverband | Arbeitgeberverband |
| 32. Schweiz. Gewerkschaftsbund | SGB |
| 33. Schweizerischer Gewerbeverband | sgv |

V. Interessierte Kreise

- | | |
|--|----------------|
| 34. Alliance Sud | Alliance Sud |
| 35. Asset Management Association Switzerland | AMAS |
| 36. Klima-Allianz Schweiz | Klima-Allianz |
| 37. Schweizerischer Versicherungsverband SVV | SVV |
| 38. Swiss Sustainable Finance | SSF |
| 39. swisscleantech | swisscleantech |
| 40. SwissHoldings | SwissHoldings |

VI. Weitere

- | | |
|--|------------------|
| 41. Alliance finance | Alliance finance |
| 42. Association de Banques Privées Suisses | ABPS |
| 43. Avenergy Suisse | Avenergy |
| 44. Avocat.e.s pour le Climat | avoClimat |
| 45. BirdLife | BirdLife |
| 46. Brücke Le Pont | Brücke |
| 47. Centre Patronal | CP |
| 48. CFA Society Switzerland | CFA |
| 49. Chubb Limited | Chubb |
| 50. Coop | Coop |
| 51. Demokratische Jurist*innen Schweiz | DJS |

52. Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen	EKK
53. ESG Book	ESG Book
54. EXPERTsuisse	EXPERTsuisse
55. Föderation der Schweizer Nahrungsmittel-Industrien	fial
56. Fondation Ethos	ethos
57. Gesellschaft für bedrohte Völker	GfbV
58. Greenpeace	Greenpeace
59. HEKS Brot für Alle	HEKS
60. Klima-Grosseltern Schweiz	KGS
61. KMU-Forum	KMU-Forum
62. Koalition für Konzernverantwortung	Konzernverantwortung
63. Management Digital Data	MDD
64. metal.suisse	metal.suisse
65. myclimate	myclimate
66. négaWatt	négaWatt
67. Net Zero Data Public Utility	NZDPU
68. noé21	noé21
69. Norges Bank Investment Management	NBIM
70. Partnership for Carbon Accounting Financials	PCAF
71. Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute	Pfandbriefbank
72. Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken	PBZ
73. Principles for Responsible Investment	PRI
74. Pro Natura	Pro Natura
75. Public Eye	Public Eye
76. Schweizer Baumeisterverband	SBV
77. Schweizer Zucker	Zucker
78. Schweizerischer Katholischer Frauenbund	SKF
79. Swiss Accounting	Swiss Accounting
80. Swissaid	Swissaid
81. Swiss Medtech	Swiss Medtech
82. Swissmem	Swissmem

83. Terre des hommes	Terre des hommes
84. Verband der Schweizerischen Cementindustrie	cemsuisse
85. Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie	VSLF-USVP
86. Verband Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken	VAV
87. Verband Schweizerischer Kantonalbanken	VSKB
88. VCS Verkehrs-Club der Schweiz	VCS
89. Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences	scienceindustries
90. WWF Schweiz	WWF
91. XBRL Schweiz	XBRL